

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2020 Herausgegeben in Hildesheim am 26. Februar 2020 Nr. 8

---

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| 19.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2020         | 194   |
| 11.02.2020 - Satzung des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Nettlingen“   | 196   |
| 19.02.2020 - Öffentliche Zustellung an Herrn Nico Kantack zuletzt wohnhaft gewesen in 31137 Hildesheim, Gropiusstraße 14 | 202   |
| 19.02.2020 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HW 55 „Schützenwiese“ der Stadt Hildesheim                | 203   |
| 24.02.2020 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim  | 205   |
| 25.02.2020 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim                    | 206   |

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

|   |             |
|---|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 5.377.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 5.661.800 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 0 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                        | 0 €         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 5.062.100 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 5.133.300 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 962.800 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 1.348.400 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 515.800 €   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 233.300 €   |

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

|   |             |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.540.700 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 6.715.000 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 385.600 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

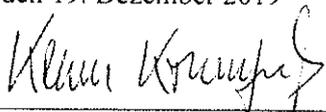
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

### § 5

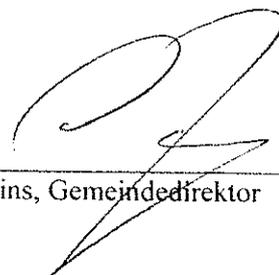
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v.H. |

Duingen, den 19. Dezember 2019



Krumfuß, Bürgermeister



Steins, Gemeindedirektor

## **Verkündung der Haushaltssatzung 2020**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 20.02.2020 unter Az.: (910) 15- 14- 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.02.2020 bis 09.03.2020

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,  
BlankeStr. 16,  
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Duingen, den 24.02.2024  
Ort, Datum



**Flecken Duingen  
Der Gemeindedirektor**

# **Satzung**

## **des Realverbandes**

# **„Feldmarksinteressentenschaft Nettlingen“**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

(1) Die Feldmarksinteressentenschaft Nettlingen ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395).

Sein Name ist „Feldmarksinteressentenschaft Nettlingen“.

Er hat seinen Sitz in Nettlingen.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Gemeinde Söhlde.

#### **§ 2**

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

#### **§ 3**

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Nettlingen zu, die in dem nach Absatz 2 geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

## **Der Vorstand**

### **§ 4**

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird einem Vorstandsmitglied durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

### **§ 5**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 6**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

### **§ 7**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

## § 8

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

## Die Mitgliederversammlung

## § 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG)
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

## **§ 11**

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahme-rechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

(4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Real-VerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

(5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.

(6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

## **§ 12**

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch ortsübliche Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

### **§ 13**

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

### **§ 14**

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

## **IV. Wirtschaftsführung**

### **§ 15**

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

### **§ 16**

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem eine Woche hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

## V. Aufsicht

### § 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

### § 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Söhlde entsprechend.

### § 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2020 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 28.09.1972 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Nettlingen, den 11.02.2020

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer(in)  
**Genehmigung**

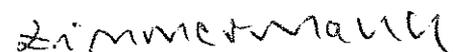
  
\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzende(r)

Die vorstehende Satzung des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Nettlingen“ wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.02.2020  
Az.: (910) 15-16-20-1



Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Zimmermann

Amt 204 – Ordnungsamt  
- Waffenbehörde -  
Az.: (204) 3160/45-006/2014

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 204 Ordnungsamt – Waffenbehörde -, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 19.02.2020, Aktenzeichen: (204) 3160/45-006/2014, gerichtet an

Name: Herrn Nico Kantack

zuletzt wohnhaft gewesen:

31137 Hildesheim, Gropiusstr. 14; danach wohnungslos im Stadtgebiet Hildesheim

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 204 Ordnungsamt – Waffenbehörde -, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 19.02.2020



Reuter



Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HW 55 „Schützenwiese“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HW 55 „Schützenwiese“ in Kraft.

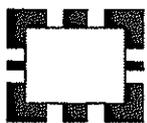
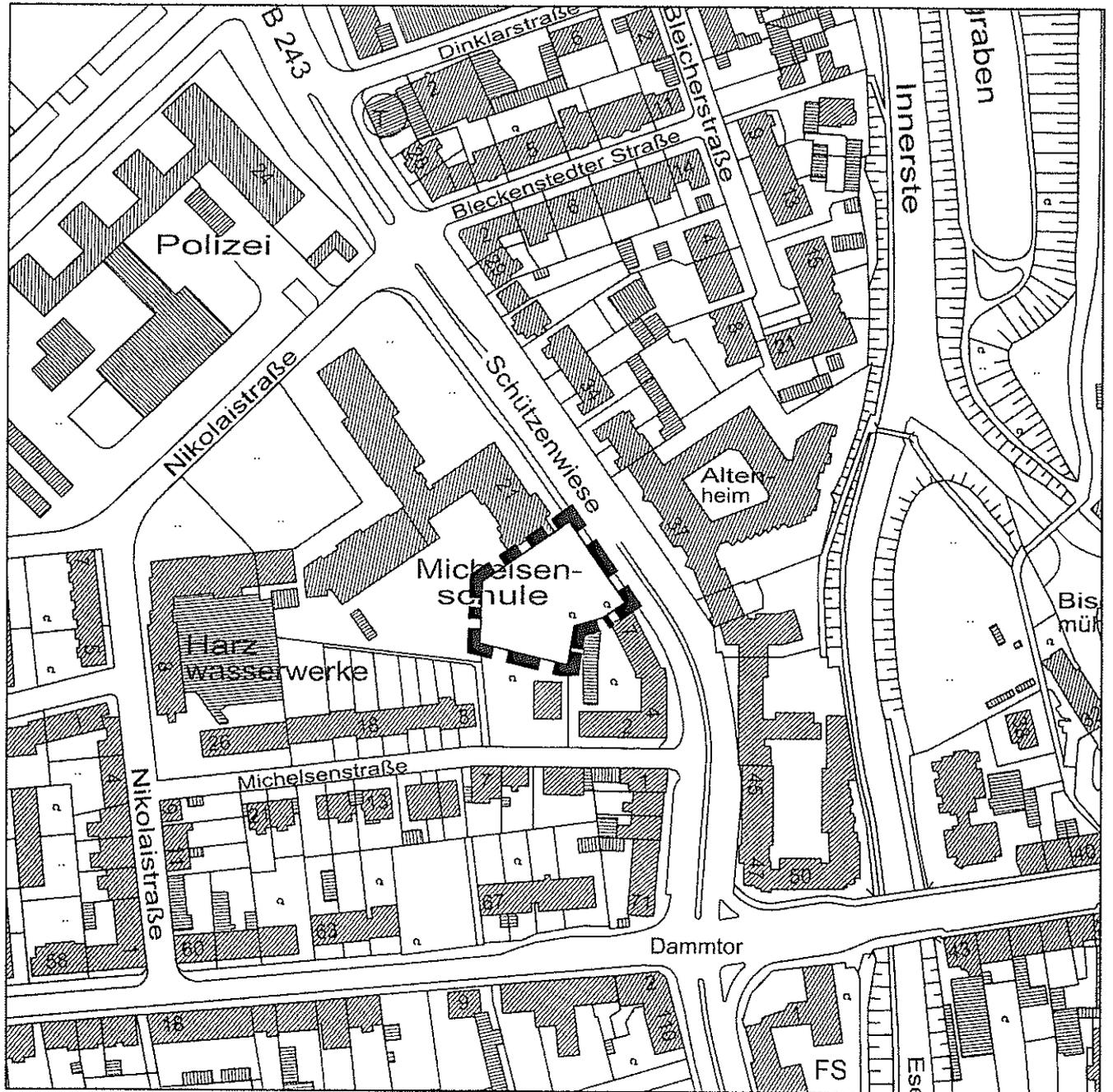
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 19. Februar 2020

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 1. Änderung des Bebauungsplans HW 55



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

04/19

M.1:2500

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, dem 03.03.2020, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2020
3. Personalbemessung  
- Vorlage 743/XVIII
4. Neuaufteilung der Jugendhilfestationen im Stadtgebiet Hildesheim unter Berücksichtigung von Fallzahlen- und Personalentwicklung sowie der geplanten Jugendberufsagentur (JBA) in der Nordstadt  
- Vorlage 739/XVIII
5. Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 740/XVIII
6. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 746/XVIII
7. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF®) - Achter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2018 bis 31.08.2019  
- Vorlage 742/XVIII
8. Initiative Echolot - Vorstellung der Ergebnisse von der Veranstaltung - #letstalkabout - vom 22.02.2020 im Rathaus der Stadt Hildesheim  
- mdl. Bericht
9. Einwohnerfragestunde
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 24.02.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler

## Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, dem 05.03.2020, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit (öffentlicher Teil) am 14.11.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)
5. Vorstellung der Fachstelle Inklusion
6. Kosten der Unterkunft - Antrag der Grünen, Unabhängigen, Linke und FDP vom 22.01.2020  
- Antrag 427/XVIII
- 6.1 Sachstandsmitteilung zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Rahmen der Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II  
- Vorlage 745/XVIII
8. Regionales Entwicklungskonzept - Ärzteversorgung im ländlichen Raum  
- mdl. Bericht
9. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF®) - Achter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2018 bis 31.08.2019  
- Vorlage 742/XVIII
10. Vorbereitung der Beschlüssen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld  
- Vorlage 741/XVIII
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 25.02.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler